

IX

Anlagestreuung

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 36/119 A bis C vom 10. Dezember 1981 und 59/269,

1. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von der geringen Zunahme der Kapitalanlagen des Gemeinsamen Pensionsfonds der Vereinten Nationen in Entwicklungsländern und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die weiteren Schritte und Bemühungen Bericht zu erstatten, die unternommen wurden, um die Anlagen in Entwicklungsländern so weit wie möglich zu steigern;

2. *bekräftigt* die Politik der Streuung der Anlagen des Fonds über alle geografischen Regionen, wenn dies den Interessen der Mitglieder und Versorgungsempfänger des Fonds dient, im Einklang mit den vier Kriterien der Sicherheit, der Rentabilität, der Liquidität und der Konvertibilität.

RESOLUTION 61/241

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/655, Ziff. 6).

61/241. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs, nämlich des ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2006-2007 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁹, und des Berichts über die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Einführung eines Zusatzgehalts zur Bindung von Personal am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und der darin enthaltenen Empfehlungen⁷¹,

ferner nach Behandlung der entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷²,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/251 vom 20. Juli 1995 über die Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und ihre späteren Resolutionen zu dieser Frage, zuletzt die Resolutionen 60/240 und 60/241 vom 23. Dezember 2005,

1. *nimmt Kenntnis* von dem ersten Bericht des Generalsekretärs über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2006-2007 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind⁶⁹, sowie von seinem Bericht über die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Einführung eines Zusatzgehalts zur Bindung von Personal am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁰;

2. *schließt sich* den Schlussfolgerungen und Empfehlungen in den Berichten des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁷² an;

3. *betont*, wie wichtig es ist, die Empfehlungen des Rates der Rechnungsprüfer umzusetzen, und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 über den Stand der Umsetzung der Empfehlungen des Rates Bericht zu erstatten;

4. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, ihr die Berichte über den Vollzug des Haushalts des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda und die entsprechenden Berichte des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen rechtzeitig vorzulegen, damit sie sie angemessen prüfen kann;

5. *verweist* auf Ziffer 9 ihrer Resolution 60/241 und ersucht den Generalsekretär, im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans des Internationalen Strafgerichtshofs für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2008-2009 darüber Bericht zu erstatten;

6. *beschließt* für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 eine revidierte Mittelbewilligung zu Gunsten des Sonderkontos für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, in Höhe von insgesamt 277.127.700 US-Dollar brutto (254.757.400 Dollar netto);

⁶⁹ A/61/586.

⁷⁰ A/61/522.

⁷¹ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 5K* und Korrigendum (A/61/5/Add.11 und Corr.1), Kap. II.

⁷² Siehe A/61/591 und A/61/633.

7. *beschließt außerdem*, für das Jahr 2007 den Betrag von 71.124.250 Dollar brutto (65.656.200 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 3.684.650 Dollar brutto (3.933.700 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht, nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

8. *beschließt ferner*, für das Jahr 2007 den Betrag von 71.124.250 Dollar brutto (65.656.200 Dollar netto), einschließlich des Betrags von 3.684.650 Dollar brutto (3.933.700 Dollar netto), der der Beitragserhöhung entspricht,

nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze für das Jahr 2007 unter den Mitgliedstaaten zu veranlagern;

9. *beschließt*, dass im Einklang mit ihrer Resolution 973 (X) vom 15. Dezember 1955 das jeweilige Guthaben der Mitgliedstaaten im Steuerausgleichsfonds in Höhe von 10.936.100 Dollar, einschließlich des Betrags von 498.100 Dollar, der den für den Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 gebilligten geschätzten Mindereinnahmen aus der Personalabgabe entspricht, auf die Veranlagung der Mitgliedstaaten nach den Ziffern 7 und 8 anzurechnen ist.

Anlage

Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2006-2007

	<i>Brutto</i>	<i>Netto</i>
	<i>(in US-Dollar)</i>	
Ursprüngliche Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 (siehe Resolution 60/241)	269.758.400	246.890.000
<i>zuzüglich:</i> vorgeschlagene Änderungen für den Zweijahreszeitraum 2006-2007 (siehe A/61/586)	7.369.300	7.867.400
Vorgeschlagene revidierte Mittelbewilligung für den Zweijahreszeitraum 2006-2007	277.127.700	254.757.400
Veranlagung für 2006	134.879.200	123.445.000
Für 2007 zu veranlagender Restbetrag	142.248.500	131.312.400
<i>davon:</i>		
nach dem Beitragsschlüssel für den ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen für 2007 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	71.124.250	65.656.200
nach den Beitragssätzen für die Friedenssicherungseinsätze der Vereinten Nationen für 2007 veranlagte Beiträge der Mitgliedstaaten	71.124.250	65.656.200

RESOLUTION 61/242

Verabschiedet auf der 84. Plenarsitzung am 22. Dezember 2006, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/61/656, Ziff. 6).

61/242. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs, nämlich des ersten Berichts über den Vollzug des Zweijahreshaushalts 2006-2007 des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Verantwortlichen für die seit 1991 im Hoheitsgebiet des ehemaligen Jugoslawien begangenen schweren Ver-

stöße gegen das humanitäre Völkerrecht⁷³ und des Berichts über die finanziellen und sonstigen Auswirkungen der Einführung eines Zusatzgehalts zur Bindung von Personal am Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda und am Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien⁷⁴,

sowie nach Behandlung des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationalen Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien und der darin enthaltenen Empfehlungen⁷⁵,

⁷³ A/61/585.

⁷⁴ A/61/522.

⁷⁵ *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 5L* und Korrigendum (A/61/5/Add.12 und Corr.1), Kap. II.